

## PRÄAMBEL

Im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes gelten grammatikalisch geschlechtsspezifische Bezeichnungen für Frauen und Männer, Mädchen und Jungen gleichermaßen.

Der Begriff „Schüler“ gilt in der vorliegenden Schulordnung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.

Die Schulordnung wird nach Genehmigung durch die Generalversammlung des Trägervereins der Musikschule Leiblachtal (kurz: MSL) auf der Homepage der Musikschule veröffentlicht und tritt mit 22.11.2021 in Kraft. Vorhergegangene Fassungen der Schulordnung verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

## SCHULJAHR

1. Das Schuljahr an der Musikschule Leiblachtal deckt sich zeitlich mit dem Schuljahr und den Ferienzeiten der Pflichtschulen in Vorarlberg. Schulautonome Tage wie an Pflichtschulen gelten an der Musikschule Leiblachtal nicht. Ausgenommen, wenn die Förderrichtlinien oder/und das Statut des Musikschulwesens oder Anweisungen des Landes Vorarlberg etwas anderes vorschreiben.
2. Das Schuljahr wird in zwei Semester unterteilt.

## ANMELDUNG, AUFNAHME UND AUSTRITT

1. Voraussetzung für die Aufnahme des Schülers ist, dass sowohl die räumlichen, personellen als auch die finanziellen Verhältnisse an der MSL die Aufnahme zulassen. Diese Entscheidung obliegt dem Direktor der Musikschule Leiblachtal.
2. Die Anmeldung von Schülern an der MSL erfolgt durch fristgerechte Meldung über das Anmeldeformular und/oder Kontaktaufnahme mit dem Sekretariat. Bei minderjährigen Schülern erfolgt dies durch die Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme gilt für ein Schuljahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Schuljahr, sofern keine fristgerechte Abmeldung durch den Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten erfolgt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind zeitlich befristete Angebote wie beispielsweise Musikkunde, Ensembles, Bands, Orchester; in diesen Fällen werden die Schüler von der jeweiligen Lehrperson vorgeschlagen und eingeteilt.

Ebenso ausgenommen sind flexibel durchgeführte Unterrichtsformen und alle Angebote des elementaren Musizierens.

In den genannten Fällen ersucht die Musikschule Leiblachtal um Wiederanmeldung.

3. Das Aufnahmealter für die angebotenen Fächer richtet sich nach dem Lehrplan für Musikschulen der „Konferenz der österreichischen Musikschulen“ und den Richtlinien der MSL. Im Zweifelsfall ist die Eignung von einer Lehrperson der MSL festzustellen.

4. Die Aufnahme in eine Instrumentalklasse erfolgt in der Regel nach Absolvierung der Musikalischen Früherziehung (s. Angebote der MSL). Eine direkte, frühere Aufnahme in Instrumentalunterricht ist möglich, jedoch von der Eignung des Schülers abhängig und wird im Einzelfall geklärt.
5. Der Schüler hat sich zu den Einschreibungsterminen, welche im Sekretariat, der Homepage oder ausgeschrieben werden, schriftlich anzumelden. Falls der Schüler nicht aufgenommen werden kann, werden die Erziehungsberechtigten schriftlich verständigt.
6. Das Unterrichtsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Schülers und endet,
  - wenn sich der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigte fristgerecht zum Ende der letzten Schulwoche oder zum Ende des ersten Semesters schriftlich abgemeldet hat
  - während des Semesters, wenn der Direktor über einen schriftlichen Antrag positiv entschieden hat
  - am Ende des laufenden Monats, nach Meldung außergewöhnlicher Gründe, wie z.B. langandauernder Krankheit des Schülers (mehr als ein Monat - ärztliche Bestätigung erforderlich) oder Übersiedlung. Der entsprechende Anteil des Schulgeldes wird nur auf schriftliches Ansuchen zurückerstattet
  - mit dem Zeitpunkt der schriftlichen Bekanntgabe der Entlassung durch den Direktor. In diesem Fall ist der Schulbeitrag bis zum Semesterende zu entrichten. Die Rechte und Pflichten des Schülers dauern bis zum Ende des Unterrichtsverhältnisses an.
  - wenn ein Schüler die Schulordnung verletzt, mehrmals unentschuldigt dem Unterricht fernbleibt, nicht genügende Leistungen erbringt oder/und bei Auftritten schwerwiegende charakterliche oder sittliche Mängel erkennbar werden. Die Entlassung kann vom Direktor oder dem Vorstand der Musikschule Leiblachtal ausgesprochen werden.
7. Wenn aus Gründen eines Mangels an Lehrpersonen oder anderen Umständen eine Reduzierung der Schülerzahl notwendig wird, entscheidet der Direktor, welchem Schüler keine momentane Fortsetzung des Unterrichts angeboten werden kann.
8. Die Zuteilung des Schülers an eine Lehrperson erfolgt durch den Direktor. Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, jedoch besteht darauf kein Rechtsanspruch.

## **UNTERRICHT**

1. Der Schüler verpflichtet sich zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der vereinbarten Unterrichtszeit. Mit der Lehrperson vereinbarte praktische, mündliche und schriftliche Übungen sind einzuhalten.
2. Nach Vereinbarung zwischen Schüler, Lehrperson und Direktor können einzelne Unterrichtsstunden auch digital erteilt werden („Distance Learning“). Im Falle besonderer Umstände, bspw. Erlasse der Regierung zu Zeiten einer Pandemie) kann der gesamte Unterricht der Musikschule Leiblachtal auf Verfügung des Direktors auf „Distance Learning“ umgestellt werden.
3. Der Schüler kann zur Teilnahme an Fächern, die eine wichtige Ergänzung zum Unterricht bilden, eingeteilt werden. Die Teilnahme an Ensembles und Orchesterproben sind für hierfür eingeteilte Schüler verpflichtend. Die Teilnahme an öffentlichen Auftritten ist bei Einteilung durch die Lehrperson oder den Direktor verpflichtend. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann hier durch schriftliche Anfrage eine Befreiung von dieser Regelung erfolgen.

4. Die Unterrichtsstunden sind wie folgt geregelt:

1. Einzelunterricht 30 Minuten
2. Einzelunterricht 40 Minuten
3. Einzelunterricht 50 Minuten
4. Gruppenunterricht für zwei Schüler 40 Minuten und 50 Minuten
5. Gruppenunterricht für drei und mehr Schüler 50 Minuten

Die Entscheidung über die Dauer des Unterrichts trifft der Direktor der Musikschule Leiblachtal. Die Wünsche der Schüler bzw. derer Erziehungsberechtigten werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

5. Der Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, sich rechtzeitig bei einem voraussehbaren Fernbleiben vom Unterricht bei der Lehrperson abzumelden.
6. Unterrichtsstunden, die durch im persönlichen oder im schulischen Interesse gelegene Verhinderung der Lehrperson entfallen (z.B.: Fortbildungen, andere Diensterteilungen,...), werden nach Möglichkeit nachgeholt. Durch Krankheit der Lehrperson oder des Schülers entfallene Stunden werden nicht nachgeholt - dies betrifft auch Unterrichtsstunden, die vom Schüler entschuldigt oder unentschuldigt verabsäumt wurden. Unterrichtsstunden, die auf Grund amtlicher Erlasse nicht stattfinden, werden ebenfalls nicht nachgeholt.
7. Die Stundeneinteilung wird von den Lehrpersonen zu Beginn des Schuljahres in Absprache mit dem Direktor vorgenommen. Vor Erstellung des Stundenplanes muss in weiterer Folge die Absprache mit den Raumverwaltern in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden und Pflichtschulen hergestellt werden. Erst nach Fixierung der Stundenpläne der Pflichtschulen kann die endgültige Einteilung des Unterrichts an der Musikschule fixiert werden.
8. Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich, für den Unterricht geeignete und ausreichende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. In den jeweiligen Mitgliedsgemeinden soll es Möglichkeiten für Vorspiele und Konzerte geben.

#### **VERANSTALTUNGEN, VORSPIELE, ÖFFENTLICHE KONZERTE**

1. Die Leiter von Ensembles der MSL sollen geplante Auftritte der Direktion mitteilen und können dann unter Patronanz der MSL auftreten. In der Werbung und Ankündigungen ist immer der Name „Musikschule Leiblachtal“ zu nennen.
2. Die Schülersauswahl für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen trifft der Direktor in Absprache mit den Lehrkräften.
3. Schüler, die beabsichtigen, öffentliche Auftritte wahrzunehmen, sollen im Vorhinein die zuständige Lehrperson oder die Direktion informieren.

#### **LEHRPLAN**

1. Der Lehrplan der Musikschule richtet nach dem Lehrplan für Musikschulen der „Konferenz der Österreichischen Musikschulen“ (kurz: KOMU).
2. Stufenprüfungen in höhere Leistungsstufen (Musikschulabzeichen, Musikerleistungsabzeichen Junior, Bronze, Silber, Gold) können absolviert werden, sobald der Leistungsstand im gewählten Hauptfach gegeben ist. Dies richtet sich nach den Richtlinien des Lehrplans.

3. Schüler mit nicht genügendem Unterrichtserfolg haben sich auf Antrag der Lehrkraft einer Kontrollprüfung zu unterziehen. Die Kontrollprüfung wird vom Direktor und der Lehrperson des Prüfungskandidaten abgenommen. Ebenso haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, dieser Prüfung beizuwohnen.

### **AUFSICHTSPFLICHT, SCHADENSERSATZ, HYGIENEREGELUNG**

1. Die Aufsichtspflicht der Lehrperson beginnt mit dem Betreten des Unterrichts- oder Veranstaltungsraumes durch den Schüler und endet mit dem Verlassen desselben. Im Falle von distance learning kann seitens der Lehrperson von keiner Aufsichtspflicht ausgegangen werden. Jegliche Haftung wird für diese Lehrform abgelehnt.
2. Die Schüler sind angehalten, die Räumlichkeiten und das Inventar, einschließlich der zur Verfügung gestellten (Leih-) Instrumente sorgfältig zu behandeln. Jede schuldhaft Beschädigung zieht die Verpflichtung zum Schadensersatz nach, wobei bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten zur Verantwortung gezogen werden. Weitere Information, wie beispielsweise der Hinweis einer Instrumentenversicherung, enthält das Leihformular.
3. Etwaige vom Direktor verfügte Hygieneregeln, welche auf amtlichen Erlassen basieren, sind sowohl von der Lehrperson als auch vom Schüler einzuhalten. Die jeweils gültige Fassung wird öffentlich zur Verfügung gestellt. Bei Nichtbeachtung können ggf. Regressansprüche Geschädigter gestellt werden.

### **SCHULGELD - ELTERNBEITRÄGE**

1. Die Höhe des Schulgeldes (Elternbeiträge) und die derzeit gültigen Leihgebühren sind im Tarifblatt ersichtlich. Die Höhe des Schulgeldes wird von der Vollversammlung der Mitgliedsgemeinden der Musikschule Leiblachtal jährlich neu beschlossen. Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach der Form des Unterrichts, der Dauer und des Alters des Schülers (Erwachsene) und vom Hauptwohnsitz des Schülers (innerhalb oder außerhalb der Grenzen der Mitgliedsgemeinden). Distance Learning ist hinsichtlich der Höhe des Schulgeldes anderen Unterrichtsformen gleichgestellt.
2. Das Schulgeld wird üblicherweise pro Semester eingehoben. Der Rechnungsversand erfolgt im Normalfall per E-Mail. Beim Schulgeld handelt es sich um einen pauschalierten Semesterbeitrag. Unterrichtsstunden, die auf Grund von Krankheit der Lehrperson oder des Schülers wegen entschuldigtem oder unentschuldigtem Fehlen des Schülers nicht stattgefunden haben, werden finanziell nicht rückerstattet. Zusätzlich erbrachte Leistungen seitens der Lehrpersonen, wie etwa Vorspielabende, Prüfungs- und Wettbewerbsvorbereitungen werden nicht extra verrechnet.
3. Unterrichtsstunden, die wegen länger andauernder Erkrankung der Lehrperson (exkl. Ferien, Feiertage, diese werden nicht berücksichtigt) entfallen sind, werden ab inklusive der fünften Stunde für die weitere Dauer des Ausfalls des Unterrichts nicht in Rechnung gestellt, sofern kein gleichwertiger Ersatz einer Lehrperson (Supplierung) zur Verfügung gestellt wird. Die Erstattung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Schülers bzw. dessen Erziehungsberechtigten.
4. Bei Ausfall auf Grund amtlicher Erlasse kann eine Ermäßigung des Schulgeldes bis zu 100 % genehmigt werden.
5. Das Schulgeld für das gewählte Unterrichtsangebot ist verpflichtend ab der zweiten Unterrichtsstunde zu entrichten. Ab diesem Zeitpunkt wird der Semesterbeitrag gänzlich fällig.
6. Die Einzahlung des Schulgeldes erfolgt für Schüler der Mitgliedsgemeinden und Schüler von außerhalb direkt an die Musikschule Leiblachtal.

7. Rückstände bei der Zahlung des Schulgeldes können eine Unterbrechung des Unterrichts zur Folge haben. Diese Entscheidung obliegt dem Direktor. Die Zahlungsverpflichtung bleibt weiterhin bestehen.
8. Die Leihgebühren werden in der entsprechenden Höhe semesterweise verrechnet und sind auf der Rechnung ersichtlich.

### **JAHRESZEUGNIS**

1. Die Erziehungsberechtigten erhalten einmal jährlich ein Jahreszeugnis über den Leistungsstand des Schülers

### **DATENSCHUTZ**

1. Der Datenschutz an der Musikschule Leiblachtal richtet sich nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung und dem österreichischen Recht. Mit der Anmeldung erklärt der Schüler, bzw. dessen Erziehungsberechtigte, die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben und damit einverstanden, dass die MSL Video- und Fotoaufnahmen für Drucksorten, Webauftritte und die Pressearbeit verwendet werden dürfen.

Die Schulordnung wurde in der Sitzung der Mitgliederversammlung der Musikschule Leiblachtal am 22.11.2021 verabschiedet.